



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	Vorlage-Nr: COS-BV-694/2014 Aktenzeichen: Datum: 29.01.2014 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen																														
Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2014																															
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25.02.2014</td> <td>Haushalts- und Finanzausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>26.02.2014</td> <td>Hauptausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.03.2014</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	25.02.2014	Haushalts- und Finanzausschuss					26.02.2014	Hauptausschuss					11.03.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																													
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.																										
25.02.2014	Haushalts- und Finanzausschuss																														
26.02.2014	Hauptausschuss																														
11.03.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																														

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept – Beschluss Nr. COS-BV-600/2013/1 unverändert bestehen bleibt.

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach § 92 Abs. 3 gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.,,

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2014 zur Beschlussfassung vor, welche im Ergebnisplan einen **Jahresfehlbetrag i. H. v. 685.000,00 EUR ausweist.**

Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Mit dem Nachtragshaushalt 2013 (Beschluss am 29.10.2013) ist ein vollständig überarbeitetes und mit einem neuen Niveau ausgestattetes Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden.

In diesem Haushaltskonsolidierungskonzept sind auch Maßnahmen enthalten, die das Haushaltjahr 2014 und folgende betreffen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept - Beschluss Nr. COS-BV-600/2013/1 bleibt daher unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Eckdaten zum Haushaltsplan 2014

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin